

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die **Anlage** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe“ vom 26.07.2012 erhält folgende Fassung:

Nr.	Funktion	Monatlicher Betrag
<b>1.</b>	<b>Leitung der Gemeindefeuerwehr</b>	
1.1.	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	300,00 Euro
1.2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	240,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Leitung der Ortsfeuerwehr</b>	
2.1.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	150,00 Euro
2.2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	125,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter</b>	
3.1.	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
3.2.	für die Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Atenschutzbeauftragte oder Atenschutzbeauftragter</b>	
4.1.	für die Ortsfeuerwehr	50,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Atenschutzpflgestelle</b>	
5.1	Atenschutzwartin oder Atenschutzwart für die Gemeindefeuerwehr	50,00 Euro
<b>6.</b>	<b>Leitung der Jugendfeuerwehr</b>	
6.1.	für die Gemeindejugendfeuerwehr	80,00 Euro
6.2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	50,00 Euro
6.3.	für die Ortsfeuerwehr	80,00 Euro
6.4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	50,00 Euro
<b>7.</b>	<b>Leitung der Kinderfeuerwehr</b>	
7.1.	für die GemeindegKinderfeuerwehr	60,00 Euro
7.2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	40,00 Euro
7.3.	Kinderfeuerwehr Standorte	60,00 Euro

Nr.	Funktion	Monatlicher Betrag
<b>8.</b>	<b>Pressewartin oder Pressewart</b>	
8.1.	für die Gemeindefeuerwehr	60,00 Euro
8.2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter	30,00 Euro
8.3.	für die Ortsfeuerwehr	30,00 Euro
<b>9.</b>	<b>Gerätewartin oder Gerätewart</b>	
9.1.	für die Ortsfeuerwehr (Grundbetrag)	50,00 Euro
9.1.1.	Ergänzungsbetrag <sup>1</sup>	16,00 Euro
<b>10.</b>	<b>Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter</b>	
10.1.	für die Gemeindefeuerwehr	60,00 Euro
<b>11.</b>	<b>Zeugwartin oder Zeugwart</b>	
11.1	für die Gemeindefeuerwehr	150,00 Euro
<b>12.</b>	<b>Schriftwartin oder Schriftwart</b>	
12.1.	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
12.2.	für die Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
<b>13.</b>	<b>Sprecherin oder Sprecher des Kameradschaftsbundes ehemals aktiver Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden</b>	
13.1.	für die Gemeindefeuerwehr	20,00 Euro
<b>14.</b>	<b>Information und Kommunikation (IUK)</b>	
14.1.	für die Gemeindefeuerwehr	80,00 Euro
<b>15.</b>	<b>Brandschutzerzieherin oder Brandschutzerzieher</b>	
15.1.	für die Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
15.2.	für die Ortsfeuerwehr	30,00 Euro
<b>16.</b>	<b>Finanzausschuss</b>	
16.1.	für die Gemeindefeuerwehr	15,00 Euro
<b>17.</b>	<b>Führung taktischer Einheiten nach Stellenplan</b>	
17.1.	Führende taktischer Einheiten	20,00 Euro
17.2.	Stellvertretungen nach Ziffer 17.1	20,00 Euro
<b>18.</b>	<b>Logistik</b>	
18.1.	Lagerwartinnen und Lagerwarte des Gemeindefeuerwehrlagers	90,00 Euro

<sup>1</sup> Für das zweite und jedes weitere bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug

Für die Teilnahme an Lehrgängen im Landkreis Diepholz werden folgende Pauschalbeträge als Auslagenersatz gezahlt:

Truppführerlehrgang	30,00 Euro
Feuerwehr im Gefahrstoffeinsatz	40,00 Euro
Maschinenlehrgang	35,00 Euro
Atenschutzlehrgang	25,00 Euro
Sprechfunkerlehrgang Digitalfunk	20,00 Euro
Technische Hilfe	20,00 Euro
Eintägige Fortbildungen im Landkreis Diepholz von mindestens 5 Stunden Dauer	15,00 Euro

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Weyhe über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe“ vom 23.07.2021 außer Kraft.

Weyhe, 30.03.2026

gez. *Frank Seidel*

---

Frank Seidel  
- Bürgermeister -